

Härtefallregelung zu Entbindung von der Auslandsstudiumspflicht im B.A.-Studiengang English-Speaking Cultures / Englisch

[vgl. BPO B.A. English-Speaking Cultures / Englisch vom 26. Januar 2011, §2 (9) – (11)]

einstimmig beschlossen von der Studienkommission in der Sitzung vom 15.10.2014

Studierende, welche einen der unten genannten Gründe erfüllen, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss B.A. einen Härtefall geltend machen und somit von der Verpflichtung, ein Auslandsstudium zu absolvieren, befreit werden. Voraussetzung für die Einstufung als Härtefall ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss B.A. und das Vorlegen der entsprechenden Nachweise.

a) Es liegen schwerwiegende Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung vor. Es muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt.

Nachweis: Amtsärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung/Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt. Ebenfalls müssen die Bezeichnung der Behinderung/Erkrankung, ihr prozentualer Umfang und eine Einschätzung über die Dauer der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit durch die Behinderung/Erkrankung aus der amtsärztlichen Bescheinigung hervorgehen. Bei einer Behinderung ab Grad der Behinderung 50 (GdB 50) ist keine amtsärztliche Bescheinigung erforderlich, sondern nur eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises.

b) Für Studierende, die einen nahen Angehörigen/ eine nahe Angehörige pflegen, tritt §2 (11) in Kraft. Als pflegebedürftige nahe Angehörige gelten gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Pflegestufe I, II und III.

Nachweis: Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aus dem hervorgeht, dass ein pflegebedürftiger Angehöriger gepflegt wird, wobei mind. die Pflegestufe I festgestellt worden ist und die wöchentliche Pflege im Tagesdurchschnitt von mindestens 90 Minuten selbst erbracht wird. U.u. ist der Nachweis des Verwandtschaftsgrades erforderlich.

c) Für Studierende, welche die elterliche Fürsorgepflicht für minderjährige Kinder innehaben, tritt §2 (11) in Kraft.

Nachweis: Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde.

d) Für Studierende, für die der Auslandsaufenthalt mit juristischen Problemen verbunden ist, kann im Einzelfall eine Ersatzregelung in Absprache mit dem Fach und dem Prüfungsausschuss getroffen werden.